Bundesverband
Farbe Gestaltung
Bautenschutz

Infoblatt

Stand November 2026

Widerrufsrecht für Verbraucher

-beim „gefährlichen" Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen
-beim Vertragsschluss ausschließlich mittels Fernkommunikationsmitteln

Anhang: Mustertexte Widerrufsbelehrung und Widerruf

Im Jahr 2014 ist das Widerrufsrecht bei Verträgen mit Verbrauchern umfassend geregelt worden. Damals ging es erstmals auch um Aufträge am Bau. Der Gesetzgeber wollte dem Verbraucher mit der Reform ähnliche Möglichkeiten zum Widerruf von schon abgeschlossenen Verträgen einräumen, wie man das immer schon von den klassischen Haustürgeschäften und den „Internetkaufgeschäften" kannte.

Seither gab es eine Menge Probleme rund um die Widerrufsbelehrungen im Bauhandwerk, vor allem um die zugrundeliegende Frage: in welchen Fällen genau kann der Privatkunde überhaupt widerrufen, wie muss er über dieses Widerrufsrecht belehrt werden und wann bekommt der Handwerker wenigstens einen gewissen Wertersatz?

Die Grundkonstellation ist immer gleich:
In bestimmten Fällen hat der Verbraucher bei Bauverträgen ein 14-tägiges Widerrufsrecht, und darüber **muss** er formell belehrt werden. Unterlässt der Unternehmer diese Belehrung, kann der Kunde den Widerruf noch ein Jahr lang ausüben und bekommt - selbst bei einem zwischenzeitlich mangelfrei ausgeführten Gewerk! - sein Geld zurück.

Das Widerrufsrecht bei Verträgen mit Privatkunden im Überblick:

Schutz durch einen Vertragswiderruf hatten Privatkunden immer schon bei Kaufverträgen nach dem Fernabsatzgesetz, wenn sie zum Beispiel Waren im Internet einkauften oder auch nach dem Haustürwiderrufsgesetz, wenn sie von Reisegewerbetreibenden oder Handelsvertretern an der Haustür angesprochen wurden. („Klingeln putzen", „Drückerkolonnen")

2014 wurde der Verbraucherschutz durch Europarecht auf sämtliche Dienstleistungen, also auch auf **Bauverträge**, ausgeweitet. Das entscheidende Kriterium für die Widerrufsmöglichkeit ist dabei, dass der Vertrag **„außerhalb der Geschäftsräume des Anbieters abgeschlossen** werden

muss (also typischerweise in den Privaträumen des Kunden).

Das ist in der Malerbranche bei Privataufträgen gar nicht so selten, bei kleineren Privataufträgen oft sogar die Regel. Deshalb ist aber noch keineswegs **jeder** Vertragsschluss widerrufbar. Es gibt verschiedene Fallgruppen in der komplizierten Gesetzesformulierung, die sich auf den ersten Blick nur schwer auseinanderhalten lassen.

Das Ganze ist geregelt in den §§ 312 b, c und g BGB

§ 312 b, Absatz 1 Nr. 1:
Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht zu. Außerhalb von Geschäftsräumen ***geschlossene*** *Verträge sind solche, die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort* ***geschlossen*** *werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist.*

Der Vertrag wird beim (körperlichen) Besuch des Unternehmers vor Ort beim Kunden (fix und fertig) auf der Basis eines „spontanen" Angebots abgeschlossen

Entscheidend für die Widerrufbarkeit ist nach der Gesetzeslage die gleichzeitige körperliche Anwesenheit beider Parteien und der ***dabei vollzogene*** Vertragsschluss.
Dabei muss der erste Teil des Vertragsschlusses, das Angebot, erstmals unterbreitet werden. Unmittelbar danach muss der zweite Teil des Vertragsschlusses, die Annahme, erklärt werden. Wie der Vertragsschluss dann „formell" zustande kommt, ist letztlich unerheblich. Es kann der berühmte „Handschlag" sein. Der Kunde kann aber auch auf ein vorbereitetes und mitgebrachtes oder spontan entworfenes schriftliches Angebot des Handwerkers „seinen Wilhelm setzen" (typischerweise begleitet von den Worten „Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung").
Diese Handhabung ist im Bauhandwerk durchaus verbreitet, insbesondere bei kleineren Aufträgen ist das oft der Fall. Das, was schnell und praktisch aussieht, ist gerade das Gefährliche, weil es noch nicht in trockenen Tüchern ist. Hier und **gerade hier** greift das 14-tägige Widerrufsrecht. Und hier muss der Kunde deshalb über sein ihm zustehendes Widerrufsrecht immer schriftlich informiert werden.

Der Auftrag wird beim (körperlichen) Besuch des Unternehmers vor Ort beim Kunden auf der Basis eines schon vorher erstellten und dem Kunden auch vorher bekannt gemachten Angebots abgeschlossen

Die Situation scheint fast identisch zur vorherigen, wird von der Rechtsprechung aber unterschiedlich gewertet. Zwar sind beide Parteien beim Vertragsschluss körperlich anwesend. Nach der Rechtsprechung des BGH (bestätigt durch OLG Brandenburg) liegt ein widerrufsfähiger

Vertragsschluss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien außerhalb von Geschäftsräumen i.S.d. §312b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB aber **nicht** vor, wenn der Verbraucher ein vom Unternehmer am Vortag unterbreitetes Angebot am Folgetag außerhalb von Geschäftsräumen lediglich annimmt.

Eine gegenüber dem Angebot des Unternehmers zeitlich versetzte Annahmeerklärung wird von der Vorschrift des §**312b** Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB nicht erfasst.
Es sollen nämlich Situationen nicht erfasst werden, in denen der Verbraucher die Gelegenheit hatte, vor Vertragsschluss über das Angebot des Unternehmers **nachzudenken**. Hat der Verbraucher Gelegenheit, das Angebot des Unternehmers zu prüfen und zu überdenken, ist nach dem mit der Verbraucherrechterichtlinie verfolgten Schutzzweck der Tatbestand des bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags nicht erfüllt.
Dies gilt selbst dann, wenn das Angebot erst unmittelbar vor dem Termin übermittelt wurde. Eine für den Verbraucher „gefährliche" Druck- oder Überraschungssituation liegt dann nicht vor.

BGH, Urteil vom 06.07.2023 -VII ZR 151/22

OLG Brandenburg vom 10.10.2024 12 U 114/23

Achtung neu!

Diese für den Handwerker günstige und praxisnahe Regelung, die vor allem das nahezu treuwidrige „Geschäftsmodell" Handwerkerwiderruf abblocken sollte, hat der europäische Gerichtshof jetzt in letzter Instanz gekippt. (EuGH vom 24.09.2026 Rs. C-381/25. Der EuGH sieht - anders als der BGH - die Gefahr einer psychologischen Drucksituation auch dann für gegeben an, wenn ein zuvor übersandtes Angebot in der Wohnung des Kunden lediglich final (und unverändert) angenommen wird. Jedwede Art von Beratungen, Verhandlungen, Überlegungszeit etc. sind unerheblich. Allein entscheidend ist die körperliche gleichzeitige Anwesenheit beider Parteien beim Vertragsschluss außerhalb der Geschäftsräume.

In diesem Sinne würde auch die nachfolgende Konstellation vom EuGH abgesegnet:

Der Auftrag wird beim (körperlichen) Besuch des Unternehmers vor Ort beim Kunden auf der Basis eines schon vorher erstellten und dem Kunden auch vorher bekannt gemachten Angebots abgeschlossen, der Vertragstext weicht aber -leicht- vom Angebot ab (Nachverhandlung).

In einer weiteren Entscheidung in dieser Serie von Urteilen ging es um eine spezielle Variante des Vertragsschlusses. Auch hier wurde der Vertragsabschluss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien in den Privaträumen des Kunden vollzogen. Basis war ein zuvor erstelltes und dem Kunden auch zuvor übermitteltes Angebot des Handwerkers. Beim endgültigen Vertragstext wurde aber eine Abweichung zum vorher bekannten Angebotstext vorgenommen. Konkret ging es um erstmals verbalisierte Vorauszahlungspflichten des Kunden. In diesem Fall, so das OLG

Stuttgart, ist der Privatkunde wieder schützenswert und es liegt ein „ganz normal" widerrufsfähiger Vertragsschluss vor.

Die Vorinstanz hatte sich übrigens noch vehement für eine „Nichtwiderrufsfähigkeit" ausgesprochen. Es verstieße gegen Treu und Glauben, wenn der Kunde den Widerruf erst ausspreche, wenn ein Großteil der Leistungen mangelfrei erbracht sei, und der Widerruf in dem Bewusstsein und mit dem Ziel erklärt worden sei, die Leistungen des Handwerkers (immerhin rund 55.000,- €) ohne Vergütung oder Wertersatz behalten zu dürfen. Über diese Konsequenz ist der Kunde nämlich erst von seinem Anwalt informiert worden, der daraufhin den Widerruf dann auch aussprach. Dies sei mit elementaren Gerechtigkeitsgedanken und Wertvorstellungen der deutschen Rechtsordnung nicht vereinbar.

Das OLG Stuttgart und der BGH (Die Revision wurde nicht angenommen) haben einen solchen Verstoß gegen Treu und Glauben verneint. Sie berufen sich dabei auf eine Entscheidung des EuGH, der ganz klar entschieden hatte, dass dem Unternehmer in solchen Fällen ausnahmslos kein Wertersatz zusteht, auch wenn sich das „ungerecht" anfühlt.

Lediglich in Fällen der Arglist (so wiederum das OLG Stuttgart) könnte man davon abweichen. Das sei etwa der Fall, wenn der Verbraucher schon vorher um die Widerrufsfähigkeit solcher Verträge gewusst habe und die Umstände des Vertragsschlusses bewusst so „eingefädelt" hat, dass er später wertersatzlos widerrufen kann, den Unternehmer also quasi in die Falle gelockt hat. (OLG Stuttgart 16.11.2023 13 U 16/23, Nichtzulassungsbeschwerde vom BGH zurückgewiesen 09.07.2025 / VII ZR 227/23)

Die „ungefährliche" Variante: Der Vertrag wird in mehreren Schritten abgeschlossen

Für den klassischen Vertragsschluss mit dem Privatkunden im Handwerk, in der Reihenfolge:

1. Kunde ruft von sich aus beim Handwerker an
2. Handwerker kommt zum Privatkunden nach Hause, um die anstehende Leistung zu besichtigen
3. Angebot wird später im Büro erstellt und dem Kunden übermittelt
4. Der Auftrag wird einige Tage später persönlich in den Geschäftsräumen des Handwerkers, per Telefon, Email, Whatsapp oder Fax erteilt

bleibt alles wie bisher. Dann gibt es kein Widerrufsrecht. Diese Version gilt als ein nicht außerhalb der Geschäftsräume geschlossener Vertrag, weil es am Merkmal der „gleichzeitigen körperlichen Anwesenheit" mangelt.

Hier fehlt die situative Drucksituation (Auge-in-Auge-Situation), die einen gewissen Überrumpelungseffekt auslösen könnte und den Kunden dann möglicherweise zu einem

vorschnellen Vertragsschluss verleitet. Diese Drucksituation liegt dem gesamten reformierten Widerrufsrecht gedanklich zugrunde.

Für andere Abläufe beim Vertragsschluss kommt das Widerrufsrecht allerdings auch konkret in Betracht, insbesondere:

Der Erstkontakt geht vom Handwerker anlässlich eines Kundenbesuchs aus („Auftrags-Akquise")

§ 312 b Absatz 1 Nr. 3:
Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht zu. Außerhalb von Geschäftsräumen ***geschlossene*** *Verträge sind (auch) solche, die per Fernkommunikation geschlossen werden, bei denen der Verbraucher jedoch unmittelbar vorher bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien vom Unternehmer außerhalb der Geschäftsräume persönlich und individuell angesprochen wurde.*

Wenn der Dachdeckerbetrieb im Rahmen seiner Kundenpflege seine potentiellen Auftraggeber persönlich im Wege eines Kundenbesuchs von sich aus individuell anspricht, ist auch der **spätere** Vertragsabschluss widerrufbar. (Käme es zum sofortigen Vertragsabschluss, wäre der Vertrag ohnehin schon nach der obigen Ziffer 1 widerrufbar).

Hier muss der Kunde deshalb über sein Widerrufsrecht immer schriftlich informiert werden.

Alles, von der Ansprache bis zum Vertragsschluss, geht per Telefon, Fax, mail – also ohne persönlichen Kontakt, ohne „Hausbesuch" – Sonderfall des „Fernabsatzdienstleistungsvertrages"

Wenn **alle** Vertragsschritte ausschließlich ohne persönlichen Kontakt laufen, also alles über Email, Internet, Telefon, SMS, Fax, Whatsapp abgewickelt wird, greift ein besonderes Widerrufsrecht ein:

§ 312 c BGB
(widerrufbare) Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsabschluss ***ausschließlich*** *Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt*

Die Frage ist, wann ein solches, für den Fernabsatz „**organisiertes Dienstleistungssystem"** vorliegt.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 19. November 2020 (Az: IX ZR 133/19) entschieden, dass ein **Rechtsanwalt,** der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen hat, darlegen und beweisen muss, dass seine Vertragsschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder

Dienstleistungssystems erfolgen. Vertritt der Anwalt Mandanten aus allen Bundesländern und erhält er bis zu 200 Neuanfragen für Mandate pro Monat aus ganz Deutschland, kann dies bei einer über die Homepage erfolgenden deutschlandweiten Werbung im Zusammenhang mit dem Inhalt seines Internetauftritts für ein „für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem" sprechen.

Inwieweit ist das Urteil auf Bauhandwerker übertragbar?

Grundsätzlich macht es keinen Unterschied, um welche Art von Dienstleistung es sich handelt. Grundsätzlich sind also alle Feststellungen des Urteils auch auf Bauhandwerkerverträge übertragbar.

Danach gilt, dass in dem Fall, in dem der Unternehmer sowohl für die Vertragsverhandlungen als auch für den Vertragsschluss **ausschließlich** Fernkommunikationsmittel verwendet hat, nach der gesetzlichen Regelung in § 312c Abs. 1 BGB widerleglich vermutet wird, dass der Vertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems abgeschlossen worden ist. Es obliege dann dem Unternehmer, in derartigen Fällen darzulegen und zu beweisen, dass der Vertragsschluss gerade **nicht** im Rahmen eines speziell für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt ist. Ob ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem besteht, hängt wesentlich davon ab, auf welche Art und Weise der Unternehmer in seinem Geschäftsbetrieb Vertragsverhandlungen und Vertragsschlüsse ermöglicht. Danach müsse er sein Unternehmen personell und sachlich so ausgestalten und organisieren, dass sowohl Vertragsverhandlungen als auch Vertragsschluss **regelmäßig und ohne weiteres unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikations-mitteln jederzeit möglich sind.**

Für den typischen Bauhandwerksbetrieb liegt danach in der Regel kein widerrufsfähiges Fernabsatzgeschäft vor. Es fehlt an der systematischen Ausrichtung eines normalen Handwerksbetriebs auf diese Art des regelmäßigen Geschäftsabschlusses.

Vor allem wird die Kette der ausschließlichen Fernkommunikation in dem Moment unterbrochen, wo der Betrieb für die Angebotserstellung die anstehende Leistung vor Ort in Augenschein nimmt, um ein belastbares Angebot erstellen zu können.

Unterbleibt – ausnahmsweise - einmal eine solche vor Ort Besichtigung ist aber auch das letztlich unschädlich.

Also Fazit hier: kein Widerrufsrecht

Ist die Nachtragsbeauftragung widerrufsfähig?

Fraglich ist die Widerrufsfähigkeit, wenn es sich um einen echten Nachtrag (zusätzliche Leistung) bei einem schon laufenden Auftrag handelt. Hier wird zumindest ein Stück weit ein neuer Vertrag

geschlossen. Auch ist das Merkmal der gleichzeitigen körperlichen Anwesenheit beider Parteien oft geradezu typisch. Der vor Ort vereinbarte Nachtrag müsste formal also „eigentlich" widerrufsfähig und damit belehrungspflichtig sein. Andererseits ist der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutz vor übereilten Entschlüssen in einer psychischen Drucksituation nicht gegeben („Man kennt sich und arbeitet vertrauensvoll zusammen").

Bisher ist erst eine Entscheidung zu dieser Konstellation ergangen. Eine abschließende Entscheidung wird der Rechtsprechung des BGH vorbehalten bleiben.

Das OLG Karlsruhe hält Nachträge für widerrufbar.

Begründung:
Nachtragsvereinbarungen über zusätzliche Leistungen des Unternehmers sind - anders als einseitige Änderungsanordnungen des Bestellers gemäß § 650b Abs. 2 BGB - rechtlich selbstständige Werkverträge, weil sie - wie der Hauptvertrag - durch Angebot und Annahme zustande gekommen sind. Sie können daher unter den Voraussetzungen der §§ 312b, 312g BGB (oder den bei zusätzlichen Leistungen nur selten gegebenen Voraussetzungen der §§ 650i, 650l BGB) selbstständig widerrufen werden. Der Umstand, dass Nachtragsvereinbarungen insbesondere dann mit dem Hauptvertrag "zusammenhängen", wenn sie die nach dem Hauptvertrag geschuldeten Leistungen nur ergänzen oder lediglich solche zusätzlichen Leistungen zum Gegenstand haben, die zur Herstellung eines funktionstauglichen Werks erforderlich sind (vgl. § 650b Abs. 1 BGB), ändert nichts daran, dass die von den Parteien getroffene Abrede über den zusätzlichen Leistungsinhalt und dessen Vergütung - also die Nachtragsvereinbarung - ein selbstständiger Werkvertrag ist.
Nach dem Gesetzeswortlaut des § 312b Abs. 1 Nr. 1 BGB kommt es für das Widerrufsrecht nur darauf an, dass der Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen erfolgt ist. Auf eine konkrete Überraschung oder Überrumpelung kommt es nicht an. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Überrumpelungssituation im konkreten Fall kausal zum Vertragsschluss durch den Verbraucher geführt hat (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.04.2023 - 8 U 17/23

Zusätzliches Widerrufsrecht nach der Baurechtsreform 2018 für Verbraucherbauverträge, § 650 l BGB

Der Verbraucherbauvertrag ist ein neuer Vertragstyp, der durch die Baurechtsreform 2018 geschaffen wurde. Er gilt nur für spezielle Vertragsverhältnisse mit Verbrauchern, die einen Neubau oder einen erheblichen Umbau von Gebäuden zum Gegenstand haben und das meint letztlich einen Vertrag über eine Gesamtleistung. Dachdeckerarbeiten an einem Neubau, die ein Verbraucher z.B. mit einem Architekten beauftragt, fallen nicht darunter, weil es sich nur um eine Teilleistung eines Gewerks handelt. Faktisch sind Verbraucherbauverträge Verträge über Schlüsselfertigbau oder Generalsanierung aus einer Hand.

Gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht:

§ 312 g BGB Absatz 2 Ziffer 11 und § 312 Absatz 2 Nr. 3 und 12:
Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen, bei denen der Verbraucher ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparaturarbeiten vorzunehmen und auch nicht bei Bauleistungen unter 40 €

Schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht

Hat der Kunde ein Widerrufsrecht, muss er schriftlich darüber belehrt werden. Das Widerrufsrecht gilt 14 Tage ab Zugang beim Kunden. Fehlt die Belehrung, kann der Kunde den Vertrag 12 Monate lang widerrufen.

Sonderfall (A): Erlöschen des Widerrufsrechts bei sofortiger oder alsbaldiger Auftragsdurchführung und kompletter Auftragserledigung, § 356 Absatz 4 BGB

In Fällen, in denen der Kunde die Durchführung der Arbeiten schon vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist wünscht und deren Durchführung ausdrücklich zustimmt, und diese dann auch abgeschlossen werden, erlischt sein Widerrufsrecht. Allerdings muss er zuvor über den „besonderen" Verlust des Widerrufsrechts und dessen Erlöschen schriftlich informiert worden sein und dies schriftlich bestätigt haben.

Sonderfall (B): Ausübung des Widerrufsrechts und Wertersatz bei sofortiger oder alsbaldiger Auftragsdurchführung und nicht kompletter Auftragserledigung, § 357 Absatz 8 BGB

In Fällen, in denen der Kunde die Durchführung der Arbeiten schon vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich wünscht, diese dann aber noch nicht gänzlich abgeschlossen sind, kann der Kunde den Widerruf (immer noch) ausüben. In diesem Fall schuldet der Kunde allerdings Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen. Das allerdings auch nur, wenn der Kunde entsprechend belehrt wurde und wenn der Wunsch des Kunden, dass vor Ablauf der Frist begonnen werden soll, **schriftlich erfolgt ist.**

Praxistipp:
In der Praxis ist es für einen „normalen" Handwerker im Privatkundengeschäft also verdammt schwer, genau zu erkennen, wann der Kunde nun ein Widerrufsrecht hat, über das er belehrt werden muss und wann nicht.
Man kann aber auch ganz anders an die Dinge herangehen. Viele Betriebe haben gute Erfahrungen damit gemacht, dem Kunden quasi als besondere Serviceleistung immer

automatisch ein Widerrufsrecht einzuräumen, um maximales Vertrauen aufzubauen. Außerdem hat das für den Betrieb den wunderbaren Nebeneffekt, dass der Kunde, der nicht widerruft, ganz offensichtlich auch wirklich mit einem zusammenarbeiten und nicht mit irgendwelchen „faulen Ausreden" aus dem Vertrag herauskommen will.

Folgen des Widerrufs:

Nach Ausübung des Widerrufs kein Vertrag, kein Vergütungsanspruch, keine Rückgewähr, kein Wertersatz

Ist der Vertrag widerrufen, gilt er als nicht existent. Sind schon Leistungen erbracht worden, hat der Handwerker keinen Vergütungsanspruch und muss bereits empfangene Vergütungen (Abschlagszahlungen) zurückzahlen. Andererseits hat er selbst keinen Entschädigungsanspruch in Form eines finanziellen Wertersatzes.
Und auch nur in absoluten Ausnahmefällen bekommt der Bauhandwerker „wenigstens" seine Leistung **in natura** zurück. Und zwar dann, wenn die Leistung quasi teilbar ist in einen Materialanteil und einen Lohnanteil.

Dann kann er das Material, das wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden ist, zurückverlangen, wenn es „**problemlos und ohne Weiteres"** abgebaut und entfernt werden kann. So zum Beispiel entschieden für eine Wärmepumpe (OLG Celle vom 12.01.2022 -14 U 111/21).

In allen anderen Fällen geht der Handwerker komplett leer aus (zuletzt OLG Stuttgart 16.11.2023 13 U 16/23, Nichtzulassungsbeschwerde vom BGH zurückgewiesen 09.07.2025 / VII ZR 227/23). Und das sind dann immer die Fälle, die von der Presse groß aufgegriffen werden

Auch bei Malerleistungen ist ein problemloser Ausbau von Material nur schwerlich vorstellbar.

Anhang Muster

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Vollständiger Name, Vollständige Anschrift,

und soweit verfügbar: **Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adress**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür der Einfachheit halber das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An (hier ist der Name, die Anschrift und ggf. die Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen):

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

➔……..

➔……..

Bestellt am ……

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

……

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum, ……

Muster

Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienst- / Werkverträgen mit Verbrauchern (§ 356 BGB):

Sie werden weiter ausdrücklich darüber **informiert**, dass das **Widerrufsrecht** bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen **vorzeitig erlischt**, wenn die Dienstleistung **vollständig erbracht wurde** und _____ mit der **Ausführung** der Dienstleistung **erst begonnen hat**, nachdem **Sie** dazu Ihre **ausdrückliche Zustimmung gegeben haben** und **Sie** gleichzeitig **Ihre Kenntnis** davon **bestätigt haben**, dass Sie Ihr **Widerrufsrecht** bei **vollständiger Vertragserfüllung** durch _____ **verlieren**.

Hiermit ***erkläre ich***, dass ich die von _____ **verwendete Widerrufsbelehrung** und das **Widerrufsformular** ***erhalten habe***.

In ***vollständiger Kenntnis dieser Erklärungen*** und der obigen Ausführungen bin ich damit **einverstanden**, dass _____ **ihre Tätigkeit** unmittelbar nach Vertragsschluss und **noch vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist aufnimmt**. Mir ist **bekannt**, dass ich mein **Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung** durch _____ ***verliere***.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Auftraggebers